

Leitfaden zur Anpassung kantonaler Verwaltungsrechtspflegegesetze im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz

Ein Hilfsmittel des Projekts Justitia 4.0 für die Einführung der elektronischen Kommunikation, inkl. elektronischen Akteneinsicht und der elektronischen Aktenführung in der kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Stand am 18.07.2023



Inhaltsverzeichnis

Inha	tsverzeichnis	. 2
Abkü	rzungsverzeichnis	. 3
1	Einleitung	. 4
2	Elektronischer Rechtsverkehr, inkl. eAE via zentrale Plattform	. 4
2.1	Abgrenzung	.5
3	Vorgehensempfehlung	. 6
3.1	Redaktionelle Hinweise	.6
3.2	Mögliche Typisierung von Normen im Hinblick auf die Digitalisierung von Verfahren	.6
3.2.1	Typus 1	.6
3.2.2	Typus 2	.7
3.2.3	Typus 3	.7
3.2.4		
4	Struktur des Leitfadens	. 9
4.1	Themenübersicht	.9
4.2	Leitfaden	



Abkürzungsverzeichnis

BGG Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (<u>Bundesgerichtsgesetz</u>, SR

173.110)

DVG BE Gesetz über die digitale Verwaltung des Kantons Bern vom 7. März 2022 (<u>DVG</u>, BSG

109.1; in Kraft seit dem 01.03.2023)

E-BEKJ Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunika-

tion in der Justiz (BEKJ, BBI 2023 680; Botschaft und Entwurf vom 15.02.2023)

E-VRG ZH Entwurf zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) des Kantons Zürich

(sog. <u>DigiLex</u>; 13.07.2022 verabschiedet zuhanden des Kantonsrates, <u>RRB-2022-1038</u>)

StPO Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (<u>Strafprozessordnung</u>, SR

312)

VE-VRPG BE Vorentwurf der Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des

Kantons Bern vom 26. Oktober 2022 (VE-VRPG; Vernehmlassung von Ende Oktober

2022 bis Ende Januar 2023)

VGG Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsge-

richtsgesetz, SR 173.32)

VRPG BE Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 (geltendes <u>VRPG</u>,

BSG 155.21)

VRG LU Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972

(geltendes VRG, SLR Nr. 40)

VRG ZH Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (gelten-

des VRG, OS 175.2)

VwVG Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (<u>Verwaltungs-</u>

verfahrensgesetz, SR 172.021)

ZertES Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und

anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (Bundesgesetz über die

elektronische Signatur, SR 943.03)

ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR

272)



1 Einleitung

Der Leitfaden, für eine Anpassung kantonaler Verwaltungsrechtspflegegesetze im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz, ist als Hilfsmittel des Projekts Justitia 4.0 für die kantonale Gesetzgebung zu verstehen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass ein Kanton gewillt ist, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV), inkl. elektronische Akteneinsicht (eAE) und ebenso die elektronische Aktenführung (eAktenführung) für Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden voranzutreiben, sich dabei an den Grundsätzen des BEKJ – und des damit einhergehenden revidierten VwVG – zu orientieren und in Erwägung zieht, die zentrale Plattform (Plattform «Justitia.Swiss») und die eAktenführung einzuführen.

Es handelt sich um ein Arbeitsdokument evolutiver Natur. Das Dokument spiegelt den Stand der Arbeiten der Fachgruppe 08 und basiert auf dem E-BEKJ und der Botschaft vom 15.02.2023 sowie den laufenden Revisionsarbeiten auf Ebene Kanton, namentlich im Kanton Bern zum VE-VRPG BE (26.10.2022) und Zürich zum E-VRG ZH (sog. DigiLex vom 13.07.2022). Mit Inkrafttreten der Gesetzestexte, die als Beispiel aufgeführt werden, wird über eine Aktualisierung des Leitfadens entschieden. Der Geltungsbereich des BEKJ und somit das Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr sowie die eAktenführung erstreckt sich auf die eidgenössischen Prozessgesetzte¹. Die kantonalen Verwaltungsjustizverfahren sind vom Obligatorium nicht direkt betroffen.

Jedem Kanton steht es frei, ob und in welchem Umfang er den ERV und eine eAE in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden einführen will. Der Entscheid, ob und in welchem Ausmass Anpassungsbedarf kantonaler Verwaltungsrechtspflegegesetzte für eine Digitalisierung im Sinne des BEKJ besteht, obliegt ebenfalls dem jeweiligen Kanton.

Der Leitfaden ist als ergänzendes Instrument für kantonale Projekte und Gesetzgebungsarbeiten im Rahmen einer allfälligen Digitalisierung der kantonalen Verwaltungsjustizverfahren gedacht (siehe dazu «4. Struktur des Leitfadens»). Er ist als Hilfsmittel für die kantonale Gesetzgebung im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, inkl. elektronische Akteneinsicht über die zentrale Plattform (Plattform «Justitia.Swiss») zu verstehen (zum Anwendungsbereich der Plattform siehe nachfolgend «2. Elektronischer Rechtsverkehr, inkl. eAE via zentrale Plattform»). Ebenso kann er für Überlegungen zur eAktenführung kantonaler Verwaltungsjustizorganisationen und ev. Anpassungsarbeiten der kantonalen Rechtsgrundlagen dienlich sein. Er ersetzt nicht eine gründliche und kritische Lektüre der zitierten Vor-/Entwürfe und deren erläuternden Berichte.

Der Leitfaden richtet sich an die Kantone und hat die Rechtsgrundlagen der kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fokus. Dabei handelt es sich nicht um eine Muster- oder Modellgesetzgebung. Konsequenterweise haben die im Leitfaden aufgeführten Punkte, inkl. Beispiel keinerlei rechtliche Bindungswirkung für den kantonalen Gesetzgeber.

2 Elektronischer Rechtsverkehr, inkl. eAE via zentrale Plattform

Für die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren des Bundes nach VwVG ist eine andere Plattform als eine Plattform nach dem BEKJ vorgesehen (Art. 6a Abs. 2 und 3 E-VwVG im Anhang zum

¹ Eine Sonderstellung nimmt das VwVG ein, zumal das BEKJ zu direkten Änderungen des VwVG führen wird.



E-BEKJ). So wird nicht die öffentlich-rechtliche Körperschaft, sondern eine vom Bundesrat zu bestimmende Organisationseinheit der zentralen Bundesverwaltung eine Plattform für die Verwaltungsverfahren nach VwVG zur Verfügung stellen müssen. Dabei ist auch der Weiterbetrieb von bestehenden Systemen denkbar (siehe Botschaft E-BEKJ, Ziff. 5.2.2). Ausnahmen, wie die Verwaltungsstrafverfahren des Bundes, die von Anfang an über die zentrale Plattform oder eine Plattform nach BEKJ erfolgen sollen (siehe Anhang zum E-BEKJ, Ziff. 15 und Botschaft E-BEKJ, Ziff. 5.2.15), sind jedoch nicht auszuschliessen.

Gleiches gilt für die kantonalen erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren. Es ist Sache eines jeden Kantons, den ERV für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren über eine eigene Plattform oder Übermittlungssysteme zu realisieren.² Hierbei ist vorstellbar, dass kantonale verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren über die künftige Plattform «Justitia.Swiss» erfolgen, wie bspw. ein verwaltungsinterner Rekurs³ an die obere (Aufsichts-)Behörde (verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren⁴ oder Verwaltungsbeschwerde⁵).

Über die Plattform «Justitia.Swiss» erfolgt künftig die Kommunikation und die Akteneinsicht im streitigen Verfahren, also im klassischen Beschwerdeverfahren und allenfalls verwaltungsrechtlichen Klageverfahren (action de droit administratif)⁶ vor einer Verwaltungsjustizbehörde (autorité de justice administrative)⁷.

Verwaltungsjustizbehörde ist im Folgenden zu verstehen als Behörde, die in einem Rechtsmittelverfahren über Beschwerden entscheidet oder Klagen beurteilt. Die Spezialverwaltungsgerichte, als erstinstanzliche Gerichte der Verwaltungsjustiz⁸, sind somit auch erfasst.

Es ist die Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers oder Verordnungsgebers genau zu bezeichnen, in welchem Verfahrensstadium und vor welchen Instanzen über die künftige Plattform «Justitia.Swiss» kommuniziert werden muss bzw. darf. Vergleichbares gilt für Einführung der elektronischen Aktenführung.

2.1 Abgrenzung

Der Leitfaden behandelt weder die Einführung des BEKJ noch jene einer Plattform (bspw. der Plattform «Justitia.Swiss») in Zivil- und Strafverfahren auf Kantonsebene und ebenso wenig die eAktenführung kantonaler Justizorganisationen.

Allfällige Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung für die auf Bundesebene geregelten Zivilprozessverfahren (nach ZPO) und Strafprozessverfahren (nach StPO) können nicht ausgeschlossen werden. Man denke zum Beispiel an gewisse Anpassungen oder Ergänzungen der Gerichtsorganisationsgesetze

⁵ Kap. 4.2.3., § 50 ff. VRPG-AG.

² Eine Verwendung der Plattform «Justitia.Swiss» ist vom BEKJ nicht vorgesehen.

³ In gewissen Kantonen wird auch im Verwaltungsverfahren mit dem ersten Rechtsmittel vor einer meist noch verwaltungsinternen Instanz von einem Rekurs gesprochen (Bsp. § 19 ff. VRG ZH).

⁴ Kap. 4, Art. 60 ff. VRPG-BE.

⁶ Bsp. Art. 87–89 VRPG BE, §§ 81–86 VRG ZH.

⁷ Vgl. Art. 1 VwVG, § 4 und 32 ff. VRG ZH.

⁸ So z. B. die Verwaltungsrekurskommission im Kanton St. Gallen, das Baurekursgericht oder Steuerrekursgericht im Kanton Zürich sowie die Enteignungsschätzungskommission als Enteignungsgericht (Kanton Bern).



(GOG) oder der Einführungsgesetze, insbesondere im Rahmen der Organisationskompetenz der Kantone. Das kantonale Recht legt in diesem Sinne namentlich fest, wer einen Entscheid zu unterzeichnen hat.⁹ Als Beispiele dazu können der § 17 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SAR 221.200) des Kantons Aargau, der § 136 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, OS 211.1) des Kantons Zürichs oder das Gesetz vom 11.06.2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG, BSG 161.1) des Kantons Bern genannt werden.

3 Vorgehensempfehlung

3.1 Redaktionelle Hinweise

Es empfiehlt sich, die bestehenden Rechtsnormen einer Prüfung zu unterziehen, um den Anpassungsbedarf zu evaluieren, gefolgt von einer Beurteilung und dem Entscheid einer Anpassung.

Hilfreiche dabei ist eine systematische Suche nach gewissen Begriffen bzw. Ausdrücken, welche die analoge Arbeitsweise (mit/auf Papier) widerspiegeln, mit anschliessender Auslegung und Zuordnung im Hinblick auf die Digitalisierung von Verfahren.

Als Signalwörter können folgende Begriffe beispielhaft aufgezählt werden:

schriftlich, Schriftlichkeit, Unterschrift, unterzeichnen bzw. unterschreiben, Zustelladresse, Zustellung, Einschreiben, Empfangsbestätigung, Dokument, Urkunde, «auf Papier/in Papierform», «auf dem Postweg»/postalisch, Eingabe, Einreichung, Aktenfreigabe, Akteneinsicht, Aktenzirkulation, Original, Kopien, Exemplare, Amtsblatt usw.

3.2 Mögliche Typisierung von Normen im Hinblick auf die Digitalisierung von Verfahren

Die heutigen Formulierungen und Auslegung gewisser Begriffe im geltenden Recht sind zentraler Anknüpfungspunkt für die Analyse eines allfälligen Revisionsbedarfs. Dazu ist v. a. zwischen folgenden vier Normtypen zu unterscheiden.

3.2.1 Typus 1

Bestimmungen, die Handlungen – unabhängig vom Trägermedium – vorschreiben. Es geht um Normen zu Verfahrensschritten, die weder auf Papier noch elektronisch erfolgen.

Die verwendeten Formulierungen für diese Handlung müssen nicht so ausgelegt werden, dass die Handlung schriftlich «in Papierform» zu erfolgen hat.

Beispiele dazu sind rein formelle Bestimmungen, wie die Prüfung der Zuständigkeit oder Regeln zur Ausstandpflicht:

Beispiel 1: Art. 3 Abs. 4 VRPG BE (Grundsätze)

Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

6/31

⁹ Vgl. Urteil BGer 5A_123/2018 vom 1. März 2018, E. 1.2.1.



Beispiel 2: Art. 21 Abs. 1 VRPG BE (Anhörung)

Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt oder entscheidet.

Hier wird nur der Grundsatz des rechtlichen Gehörs geregelt, aber nicht in welcher Form es gewährleistet wird.

Beispiel 3: § 29 Abs. 1 VRG LU (Nachweis der Zustellung)

Die Behörde sichert, soweit erforderlich, den Nachweis der Zustellung.

Fazit: Diese Bestimmungen müssten nicht angepasst werden.

3.2.2 Typus 2

Der Begriff «schriftlich» meint den Gegensatz zu mündlich. Schriftlichkeit kann zeitgemäss als schriftlich «in Papierform» (d. h. «auf Papier» ausgedruckt bzw. beschriftet auf Papier vorhanden und eingereicht) verstanden werden und ebenso als schriftlich-elektronisch (d. h. in einer Datei vorhanden und auf elektronischem Weg eingereicht). In einigen Fällen von Normformulierungen könnte ein ersatzloser Verzicht auf den Begriff «schriftlich» denkbar sein, entweder weil das gesamte Verfahren ohnehin schriftlich ist oder eine mündliche Erklärung zu Protokoll auch zulässig wäre (alternativ ist die schriftliche/elektronische oder die mündliche Form zulässig).

Beispiel 1: § 46 Abs. 1 VRG LU (Rechtliches Gehör)

Die Behörde gibt den Parteien Gelegenheit, sich vor einem Entscheid schriftlich oder mündlich zur Sache zu äussern.

Je nach bisherigem Verständnis des Begriffs «schriftlich» ist die Bestimmung zu ergänzen, um zu verdeutlichen, dass die elektronische Form auch erfasst wird.

Beispiel 2: § 4 b. Abs. 1 E-VRG ZH (Schriftlichkeit)

Schriftliche Verfahrenshandlungen können in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Fazit: Diese Bestimmungen sollten sorgfältig geprüft werden.

3.2.3 Typus 3

Die verwendeten Formulierungen für eine Handlung sind ausschliesslich mündlich oder in «physischer Präsenz» gemeint. Sie schliessen die Schriftlichkeit («auf Papier» und elektronisch) aus.

Beispiel: § 88 Abs. 1 VRG LU (1. Parteieinvernahme)

Die Behörde kann die Partei zum Nachweis einer beweisbedürftigen Tatsache einvernehmen.

Fazit: Diese Bestimmungen müssten nicht angepasst werden.

3.2.4 Typus 4

Der Begriff lässt die Form der Handlung beziehungsweise das Trägermedium der Erklärung offen.

Beispiel: «zu den Akten geben» in § 24 Abs. 1 VRG LU (Vollmachtsurkunde)

Der Parteivertreter gibt als Ausweis eine Vollmachtsurkunde zu den Akten.



Das Abgeben wird herkömmlicherweise als physische Handlung verstanden. Die Abgabe an die Behörde auf einem zulässigen elektronischen Weg scheint aber vom Wortlaut her nicht ausgeschlossen, zumal wenn Aktenführung und -ablage in der Verwaltung schon elektronisch erfolgen.

Fazit: Eine Anpassung dieser Bestimmungen ist nicht notwendig.



4 Struktur des Leitfadens

Der Leitfaden ist eine Zusammenstellung von bundesrechtlichen Bestimmungen (v. a. E-BEKJ und VwVG), im Vergleich zu Bestimmungen aus kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen (vorwiegend aus dem VE-VRPG BE und dem E-VRG ZH (sog. DigiLex)). Die aufgeführten Beispiele stehen repräsentativ für potentielle Revisionsarbeiten.

Die zweite Spalte nennt das Thema und die allgemeine Bezeichnung oder den Titel einer Bestimmung, die revisionsbedürftig ist. Die Reihenfolge entspricht weder der Systematik des VwVG oder des E-BEKJ noch den zitieren kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetze, da diese unterschiedlich sind.

Die dritte Spalte enthält die Änderungen auf Bundesebene, wie sie im E-BEKJ und in anderen Verfahrensgesetzen (VwVG, BGG, VGG) für das Verwaltungsverfahren vorgesehen sind. Verweise auf Anpassungen weiterer eidgenössischer Prozessordnungen (ZPO, StPO) werden nicht wiedergegeben.

Die rechte Spalte enthält Änderungsentwürfe kantonaler Verwaltungsverfahrensgesetze, insbesondere den Vorentwurf des Kantons Bern (VE-VRPG BE vom 26.10.2022) und den Entwurf des Kantons Zürich (E-VRG ZH vom 13.07.2022). Beide sind öffentlich verfügbar. Ergänzend dazu werden punktuell weitere Verwaltungsrechtspflegegesetze zitiert.

4.1 Themenübersicht

1.	Regelungsbedarf ausserhalb der Verwaltungsrechtspflege	10
	1.1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Beteiligung an der künftigen öffentlich- rechtlichen Körperschaft («Justitia.Swiss»)	10
2.	Allgemeine Verfahrensprinzipien	
	2.1. Schriftlichkeit des Verfahrens	
	Verpflichtung der Behörden zur eAktenführung und zum elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr	
	2.3. Elektronische Eingaben (Beschwerdeschrift und weitere Schriftstücke der Parteien)	13
	2.4. Anforderungen an das Identifizierungssystem	15
	2.5. Elektronische Zustellung von Entscheiden und Urteilen	16
	2.6. Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht	19
	2.7. Regelung für die elektronische Akteneinsicht	20
	2.8. Zustellungsdomizil (bei Wohnsitz im Ausland oder bei Kollektiveingaben)	21
	2.9. Fristenreglung beim elektronischen Rechtsverkehr	22
	2.10. Eingang von Eingaben	22
	2.11. Regelung bei Nichterreichbarkeit des Übermittlungssystems, Fristverlängerung	23
	2.12. Fristenlauf bei elektronischer Zustellung und Zustellfiktion	23
	2.13. Regelung für Dokumente, die sich nicht digitalisieren lassen	24
	2.14. Übermittlungssystem, zu verwendende Plattform	25
	2.15. Datenschutz und -sicherheit	27
	2.16. Trägerwechsel (Scannen, Digitalisierung von physischen Dokumenten)	28
	2.17. Rücksendung von physischen Dokumenten	29
3.	Übergangsbestimmungen	29
4.	Anpassungen von spezialgesetzlichen Erlassen mit Verfahrensbestimmungen	31



4.2 Leitfaden

	Thema	Geltende Regelung oder vorgesehene Anpassung auf Stufe Bund (insb. E-BEKJ oder VwVG)	Geltende Regelung oder vorgesehene Anpassung auf Stufe Kanton
1.	Regelungsbedarf ausserhalb	der Verwaltungsrechtspflege	
1.1.	Schaffung einer gesetzli- chen Grundlage zur Beteili- gung an der künftigen öf- fentlich-rechtlichen Kör- perschaft («Justi- tia.Swiss»)	Art. 3 E-BEKJ (Zentrale Plattform) ¹ Der Bund strebt zum Aufbau und zum Betrieb der zentralen Plattform gemeinsam mit den interessierten Kantonen die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit an. ² Zur Gründung der Körperschaft schliessen die Gemeinwesen eine Vereinbarung ab. Für den Bund kann der Bundesrat die Vereinbarung selbstständig abschliessen. ³ Die Vereinbarung kann erst in Kraft treten, wenn der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben.	 Denkbar ist zum einen, die Subsumtion unter eine allgemeine, bereits bestehende Norm für die Digitalisierung der Verwaltung. Art. 24 Abs. 1 DVG BE (Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen) Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Digitalisierung Vereinbarungen über die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund und anderen Kantonen abzuschliessen. Zum anderen, die Schaffung einer neuen Bestimmung, speziell für die Beteiligung an der künftigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.
		⁴ Die Körperschaft erlangt die Rechtspersönlichkeit mit dem In- krafttreten der Vereinbarung.	
2.	Allgemeine Verfahrensprinzi		
2.1.	 Schriftlichkeit des Verfahrens: Erfordernis der Schriftlichkeit Gleichstellung der elektronischen Form mit der Schriftlichkeit oder sogar Primat, der elektronischen Form als Verfahrensgrundsatz. 	Das Verwaltungsverfahren ist vom Grundsatz der Schriftlichkeit geprägt. Sie ist als Gegensatz zur Mündlichkeit zu verstehen. Im VwVG ist das Erfordernis der Schriftlichkeit des Beschwerdeverfahrens als solche nicht festgehalten, ergibt sich aber ausdrücklich aus Art. 34 Abs. 1 VwVG für die Eröffnung von Verfügungen: Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich. "Schriftlichkeit" ist hier ursprünglich nur als Abgrenzung zur Möglichkeit einer mündlichen Eröffnung zu verstehen, was aus Art. 34 Abs. 2 VwVG deutlich wird: Zwischenverfügungen kann die Behörde anwesenden Parteien mündlich eröffnen, muss sie aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies auf der Stelle verlangt; eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen.	 Viele kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetze enthalten eine Bestimmung, welche die Schriftlichkeit des Verfahrens ausdrücklich als Grundsatz festhält. Dabei bestehen verschiedene Konstellationen: Bei der einen wird die Schriftlichkeit implizit als Gegensatz zur Mündlichkeit verstanden, wobei unter schriftlich sowohl «in Papierform» als auch elektronisch subsumiert wird: Das VRPG BE sieht bspw. bereits heute die Schriftlichkeit des Verfahrens ausdrücklich vor. Art. 31 Abs. 1 VRPG BE (Schriftlichkeit) Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ist schriftlich, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor (). Es ist nicht vorgesehen, diese Bestimmung an den elektronischen Rechtsverkehr anzupassen, da der Begriff «Schriftlichkeit» sowohl «in



Im Übrigen ergibt sich das Erfordernis der Schriftlichkeit im VwVG aus den Bestimmungen über die Beschwerdeschrift und den Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren (u. a. Art. 52 VwVG, Art. 57 VwVG). Die Anpassungen im Bundesrecht für die Eröffnung der Verfügungen werden in den entsprechen Kapitel weiter unten behandelt. Nicht damit gleichzusetzen bzw. zu verwechseln ist die Frage nach der Art der Führung und Weitergabe der Akten. Also konkret, ob die verfahrensleitenden Behörden die Akten elektronisch führen müssen (siehe nachfolgend Ziff. 2.2.).	 Papierform (gedruckt)» als auch «elektronisch» erfasst (Vortrag zum VE-VRPG BE, Ziff. 3.4.3, Fn. 30). Das geltende Recht sieht zwar die Schriftlichkeit vor, diese war aber bisher nur als «in Papierform» zu verstehen oder enthielt keinen ausdrücklichen Grundsatz. Eine Präzisierung kann in einem Grundsatz festgehalten werden. § 4 b. Abs. 1 E-VRG ZH (Schriftlichkeit) Schriftliche Verfahrenshandlungen können in Papierform oder elektronisch erfolgen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie mit der bestehenden Begrifflichkeit in der ZPO und StPO kohärent ist (vgl. Art. 130 ZPO sowie Art. 66 StPO). Zudem entspricht er dem Ansatz des Bundesgesetzgebers im BEKJ. Das geltende VRPG ermöglicht bereits die elektronische Form als Alternative zur Schriftlichkeit auf Papier. § 26 Abs. 1 VRG LU (2. Form des Verfahrens) Der Verkehr mit den Behörden ist schriftlich und kann bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen elektronisch erfolgen. Vorbehalten bleiben Vorschriften, welche Parteiverhandlungen vorschreiben oder gestatten oder ein persönliches Erscheinen verlangen. Eine weitere Betrachtungsweise versteht unter Schriftlichkeit die Überlieferung des Textes auf Papier bzw. in Papierform (vgl. auch BGE 142 V 152 E. 2.4).
Im bestehenden Recht ist die elektronische Aktenführung für die zentrale Bundesverwaltung in der GEVER-Verordnung (SR 172.010.441) geregelt. Das BEKJ sieht künftig eine allgemeine Pflicht für die gesamte Bundesverwaltung vor (damit die Akten der Vorinstanzen schon in elektronischer Form vorliegen). Neu besteht auch eine Pflicht zur Weitergabe der Akten in elektronischer Form. Art. 6b E-VwVG (Führung und Weitergabe der Akten)	Elektronische Aktenführung: Auf kantonaler Ebene ist die Art der Aktenführung bisher kaum in den allgemeinen Verwaltungsrechtspflegegesetzen geregelt. Zur Wahrung der Flexibilität ist eine detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe auch nicht zu empfehlen. • Keine Regelung im VE-VRPG BE Im VE-VRPG BE wird die elektronische Aktenführung für die Verwaltungsjustizbehörden bewusst nicht explizit geregelt (vgl. Ziff. 3.4.3 des Vortrags).
	den Bestimmungen über die Beschwerdeschrift und den Schriftenwechsel im Beschwerdeverfahren (u. a. Art. 52 VwVG, Art. 57 VwVG). Die Anpassungen im Bundesrecht für die Eröffnung der Verfügungen werden in den entsprechen Kapitel weiter unten behandelt. Nicht damit gleichzusetzen bzw. zu verwechseln ist die Frage nach der Art der Führung und Weitergabe der Akten. Also konkret, ob die verfahrensleitenden Behörden die Akten elektronisch führen müssen (siehe nachfolgend Ziff. 2.2.). Im bestehenden Recht ist die elektronische Aktenführung für die zentrale Bundesverwaltung in der GEVER-Verordnung (SR 172.010.441) geregelt. Das BEKJ sieht künftig eine allgemeine Pflicht für die gesamte Bundesverwaltung vor (damit die Akten der Vorinstanzen schon in elektronischer Form vorliegen). Neu besteht auch eine Pflicht zur Weitergabe der Akten in elektronischer Form.



Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Diese Pflichten gelten auch für das Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesgerichtsgesetz wird ebenfalls angepasst.

Art. 38b E-BGG (Führung und Weitergabe der Akten)

Das Bundesgericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen. Explizite Regelung im E-VRG ZH

§ 4 c. E-VRG ZH (Aktenführung)

¹ Die Akten werden elektronisch geführt.

² Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

Elektronische Weitergabe der Akten bzw. Verpflichtung zum elektronischen Rechtsverkehr:

Akten müssen erst bei einer Weitergabe an andere Behörden, an eine obere Instanz oder bei der Eröffnung einer (elektronischen) Verfügung elektronisch vorliegen. Theoretisch darf die Aktenführung auch analog auf Papier erfolgen.

• Keine explizite Regelung im VE-VRPG BE

Allerdings ergibt sich die Pflicht zur elektronischen Weitergabe indirekt daraus, dass die Behörden der Registrierungspflicht einer Plattform unterstehen (Art. 32a in Verbindung mit Art. 15b Abs. 1 Bst. a VE-VRPG BE; siehe auch unten Ziff. 2.5.) und somit zu deren Nutzung verpflichtet sind.

Explizite Regelung im E-VRG ZH

Die Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr wird explizit und detailliert im E-VRG ZH vorgesehen.

§ 4 d. Abs. 1 E-VRG ZH (Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlugen)

Verwaltungsbehörden nehmen Verfahrenshandlungen elektronisch vor mit:

- a. anderen Verwaltungsbehörden,
- b. Personen, die gemäss Abs. 2 Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen müssen,
- c. Personen, die ihre Eingabe elektronisch eingereicht haben oder auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben haben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.



0.00	itia***		Für die Vorinstanz und weitere Behörden gilt die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr im Übrigen auch für die Beschwerdeverfahren.	
2.3.	Elektronische Eingaben	Geltendes Recht	Grundsätzlich sind zwei Konstellationen denkbar:	
	(Beschwerdeschrift und weitere Schriftstücke der Parteien)	Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine spezifische gesetzliche Regelung für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren notwendig (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBI 2001 4202 ff., insb. 4259 ff.). Darin sollten die Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr mit den Behörden geregelt sein, um die Risiken einer missbräuchlichen Verwendung der elektronischen Kommunikationstechnik zu verringern (Urteil BGer 1P.254/2005 vom 30. August 2005 E. 2.3). Da beim elektronischen Verkehr via E-Mail keine Originalurkunde vorhanden ist, stellt sich das Problem der Unterschrift (vgl. BGE 142 V 152 E. 2.4). Nach geltendem Recht (Art. 21a Abs. 2 VwVG) sind die elektronischen Eingaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) zu versehen.	 a) Das Authentisieren auf dem Übermittlungssystem, ohne elektronische Unterschrift, als Regelfall und somit ein Verzicht auf ein elektronisches Unterschriftserfordernis, wie im Bund gem. E-BEKJ. Beispiele: Art. 32 Abs. 2 und 3 VE-VRPG BE (Parteieingaben) ² Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie bei Eingaben in Papierform eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen. ³ Im Verwaltungsjustizverfahren sind Eingaben in Papierform mindestens in zwei Exemplaren einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benötigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, so kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen. Art. 32 Abs. 2 und 3 VE-VRPG BE regeln Form und Sprache von Parteieingaben und gelten sowohl für Papier- als auch für elektronische Eingaben. 	
		Der E-BEKJ verzichtet auf das Erfordernis einer elektronischen Signatur nach ZertES. Art. 21a Abs. 2 VwVG wird gestrichen und Art. 21a VwVG angepasst. Anstelle der elektronischen Signatur bringt die Plattform ein geregeltes elektronisches Siegel an (Art. 22 Abs. 2 E-BEKJ).	Soweit Unterschiede bestehen, sind sie im nachfolgenden Art. 32a VE-VRPG BE geregelt, der die Formvorschriften für die elektronischen Eingaben enthält. Die Unterschrift ist nur bei Papiereingaben notwendig (Abs. 2).	
			Dies führt dazu, dass das Unterschrifterfordernis nur noch für die Ein-	Art. 32a Abs. 1 bis 4 VE-VRPG BE (Elektronische Eingaben)
		gaben in Papierform gefordert wird. Es ist daher zu präzisieren, welche Vorgaben für alle Eingaben und welche z.B. nur für die Papierform gelten.	¹ Eingaben in elektronischer Form erfolgen über das Übermitt- lungssystem gemäss Artikel 15a.	
		Art. 52 Abs. 1 und 3 E-VwVG	² Sie müssen der Verfasserin oder dem Verfasser sicher zugeord- net werden können und unveränderbar sein.	
		¹ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in	³ Wer eine Eingabe in elektronischer Form einreicht, ohne der Registrierungspflicht nach Artikel 15b Absatz 1 zu unterliegen,	



Händen hat. Die Beschwerdeschrift in Papierform ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

³ Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn das Begehren, die Begründung oder bei Eingaben in Papierform die Unterschrift fehlt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

stimmt dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akteneinsicht für dieses Verfahren zu.

⁴ Die Zustimmung nach Absatz 3 gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, wobei sie bei Vorliegen besonderer Umstände vorher unter Angabe einer postalischen Zustelladresse widerrufen werden kann.

Spezifische Regelung für die Beschwerdeschrift (sie betrifft das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren; analoge Regelungen bestehen u. a. für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht):

Art. 67 Abs. 1 VE-VRPG BE (Form und Frist)

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts und unter Beachtung der Formvorschriften der Artikel 32 und 32a zu erheben.

 Elektronische Signatur als Regelfall; Ausnahmen sind zu definieren. Diese Konstellation entspricht der Lösung im geltenden Recht des Bundes. Die elektronische Signatur ist somit neu oder wird weiterhin verlangt.

Beispiele:

Im E-VRG ZH ist neu die Möglichkeit vorgesehen, die eigenhändige Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen. Das Gesetz ermöglicht damit dem Verordnungsgeber Alternativen zur elektronischen Signatur nach ZertES, welche die eindeutige Identifikation einer eingebenden Person erlauben.

§ 4 f. Abs. 1 E-VRG ZH (Elektronische Signatur)

Unterschriftsbedürftige Eingaben sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) zu versehen.

§ 4 f. Abs. 3 und 4 E-VRG ZH (Elektronische Signatur)

³ Der Regierungsrat legt die zu verwendenden elektronischen Signaturen gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur fest.

Justitia ^{4.0}	PROJEKT	
Justitia	7	
	Justitia	

Justii	tia		
<u> </u>	Cia		 ⁴ Er kann andere Verfahren vorsehen, die sicherstellen, dass eine eingebende Person eindeutig identifiziert wird. § 4 f. Abs. 1 E-VRG ZH wendet sich in erster Linie an die Verwaltungsbehörden. Im Unterschied zum Kanton Bern ist für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren kein einheitliches kantonales Übermittlungssystem geplant, in dessen Rahmen auf das Unterschriftserfordernis verzichtet wird. Flexibilität wird dadurch erreicht, indem der Regierungsrat auf Verordnungsstufe technischen Entwicklungen Rechnung tragen kann. Für die Verfahren vor dem Zürcherischen Verwaltungsgericht verweist § 71 VRG ZH auf die Vorschriften der ZPO, deren Art. 130 ebenfalls eine qualifizierte elektronische Signatur nach ZertES verlangt. Dieses Erfordernis wird mit Inkrafttreten des BEKJ aufgehoben. In Bezug auf Eingaben an eine Verwaltungsjustizbehörde auf Stufe
			Kanton wird denn auch nicht empfohlen, das Erfordernis einer elektro- nischen Signatur beizubehalten oder einzuführen, denn ein Vorteil der zentralen Plattform ist gerade der Verzicht darauf.
2.4.	Anforderungen an das Identifizierungssystem	Art. 20 E-BEKJ (Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer) ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der Plattform, die sie benutzen, authentifizieren.	Der Kanton BE verfolgt einen technologieneutralen Ansatz. Die Vorschriften zu den elektronischen Eingaben und deren Identifizierung passen daher sowohl für die Plattform «Justitia.Swiss» als auch für kantonale Plattformen:
		² Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnach- weise dazu eingesetzt werden können.	Art. 32a Abs. 2 VE-VRPG BE (Elektronische Eingabe)
		Art. 21 E-BEKJ (Ausnahmen zur Authentifizierung gegenüber der Plattform)	Sie müssen der Verfasserin oder dem Verfasser sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein.
		¹ Benutzerinnen und Benutzer, die eine Plattform über die Anwendung einer Behörde nutzen, müssen sich gegenüber der Plattform	Art. 15d VE-VRPG BE (Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer)
		nicht authentifizieren, wenn die Trägerschaft der Plattform dies bewilligt hat.	¹ Die Authentifizierung beim Übermittlungssystem richtet sich nach der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung.
		² Die Trägerschaft erteilt die Bewilligung, wenn die Authentifizie- rung über die Anwendung der Behörde gewährleistet ist.	² Die Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde müssen sich beim Übermittlungssystem nicht authentifizieren, wenn
			a die Fachapplikation die Authentifizierung mit der gleichen Si- cherheit wie beim Übermittlungssystem gewährleistet und
			b die Benutzung des Übermittlungssystems über eine Schnitt- stelle zur Fachapplikation erfolgt.



Justi	itia		
			Die Anforderungen an die Identifizierung können auf Verordnungsstufe geregelt werden. Mögliche technische Lösungen könnten bspw. sein:
			 anerkannte elektronische Identität für die Schweiz (bspw. eID, agov),
			 eine elektronische Identität eines schweizerischen Identity Providers, die basierend auf der Vertrauensstufe 3 oder 4 ge- mäss dem Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170) erstellt wurde,
			 eine der Person bereits zugewiesene und der entsprechenden Behörde bekannte Ziffern-, Buchstaben- oder Zeichenfolge.
2.5.	Elektronische Zustellung von Entscheiden und Ur-	Geltendes Recht	Wie bei den Eingaben (siehe Ziff. 2.3.) sind hier grundsätzlich zwei Konstellationen denkbar:
	teilen	Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren (BGE 142 V 152 E. 2.4 mit weiteren Hinweisen). Dementsprechend wurde bereits 2007 Art. 34	a) Das Authentisieren auf dem Übermittlungssystem ohne qualifizierte elektronische Signatur als Regelfall und somit ein Verzicht auf ein elektronisches Unterschriftserfordernis, wie im Bund gem. E-BEKJ.
		Abs. 1 ^{bis} eingeführt, welcher zudem die elektronische Unterschrift einer von Hand angebrachten gleichsetzt. Art. 34 Abs. 1 und 1 ^{bis} VwVG	Diese Variante schliesst das Anbringen eines geregelten elektronischen Siegels, wie es mit der zentralen Plattform vorgesehen ist, nicht aus (vgl. Art. 22 Abs. 2 E-BEKJ). Bei diesem Siegel handelt es sich um eine
		¹ Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.	Art der elektronischen Signatur, die aber nicht «qualifiziert» ist. Beispiele
		^{1bis} Mit dem Einverständnis der Partei können Verfügungen elekt- ronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische	Für den Verzicht auf das elektronische Unterschriftserfordernis ist eine Anpassung der Vorgaben an die Eröffnung erforderlich.
		Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt: a. die zu verwendende Signatur;	Allgemein formuliert mit der Geltung für Verfügungen und Beschwerdentscheide (im Kapitel «Zustellung und Eröffnung») wie bspw. im VE-
		b. das Format der Verfügung und ihrer Beilagen;	VRPG BE: Art. 44 Abs. 1 bis 3 VE-VRPG BE (Elektronische Zustellung)
		c. die Art und Weise der Übermittlung;	Verfügungen und Entscheide werden über das Übermittlungssys-
		d. den Zeitpunkt, zu dem die Verfügung als eröffnet gilt.	tem nach Artikel 15a in elektronischer Form zugestellt, wenn die Adressatin, der Adressat oder die Vertretung im Übermittlungssys-
		Für die Entscheide des Bundesgerichts besteht ebenfalls eine Bestimmung im geltenden Recht:	tem registriert ist und das Verfahren in elektronischer Form durch- geführt wird.
		Art. 60 Abs. 3 BGG	^{1a} Das Verfahren wird auch dann in elektronischer Form durchge- führt, wenn eine Zustellung an eine freiwillig registrierte Partei



Mit dem Einverständnis der Partei können Entscheide elektronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Das Bundesgericht regelt in einem Reglement:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format des Entscheids und seiner Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem der Entscheid als eröffnet gilt.

Vorgesehene Regelung

Eine wesentliche Neuerung aufgrund des BEKJ ist der Wegfall des Erfordernisses einer qualifizierten elektronischen Signatur (vgl. Art. 22 Abs. 2 E-BEKJ). Diese Neuerung führt zu Anpassungen des VwVG (Art. 11b Abs. 2 VwVG und 34 Abs. 1^{bis} VwVG) und des BGG.

Art. 34 Abs. 1^{bis} VwVG wird ersetzt und sieht neu einzig eine Präzisierung über die Formate der elektronischen Dokumente vor:

Art. 34 Abs. 1bis E-VwVG

Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch übermittelt werden.

Zudem wird die Kann-Bestimmung in Art. 11b VwVG ersetzt durch einen Anspruch der Parteien auf elektronische Eröffnung, Art. 11b Abs. 2 E-VwVG (vgl. Botschaft zu Art. 11b Abs. 2 und 34 Abs. 1bis E-VwVG).

Art. 11b Abs. 2 E-VwVG

Die Parteien könne überdies eine Adresse auf der Plattform angeben und verlangen, dass der Austausch von Dokumenten mit ihnen über diese abgewickelt wird.

Wegen des Wegfalles des Unterschriftserfordernisses wird Art. 60 Abs. 3 BGG aufgehoben.

Neu versehen Behörden ihre Dokumente vor der Übermittlung mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel (vgl. Art. 22 Abs. 2 E-BEKJ).

vorgenommen wird, die in diesem Verfahren noch keine Eingabe eingereicht hat.

- ² Ist der Behörde in den Fällen von Absatz 1 keine elektronische Zustelladresse bekannt, weist sie die Adressatin, den Adressaten oder die Vertretung an, eine solche zu bezeichnen.
- ³ Die Zustellung gilt als erfolgt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs beim Übermittlungssystem, ausgewiesen in der Abrufquittung, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten, der Vertretung oder einer anderen berechtigten Person.

Art. 44 Abs. 1, 1a und 2 VE-VRPG BE hat das Konzept, dass eine Registrierung von nicht dem Obligatorium unterstehenden Personen nicht zur Folge hat, dass diese für sämtliche zukünftige Verfahren zum elektronischen Rechtsverkehr gezwungen sind. Vielmehr muss für jedes Verfahren festgestellt werden, ob der elektronische oder der Papierweg gilt. Die erste Eingabe bestimmt die Verfahrensart. Wenn es bei Verfahren von Amtes wegen die Behörde ist, die als erste handelt und dem Adressaten z. B. eine Verfügung zustellt, muss sie dies zwingend auf elektronischem Weg vornehmen.

Es ist möglich, dass sich Personen für ein Verfahren registrieren und den elektronischen Rechtsverkehr benutzen, in einem späteren, neuen Verfahren dagegen wieder auf den Papierweg wechseln möchten. Im letzteren Fall muss die Registrierung nicht vollständig gelöscht werden, sondern sie wird lediglich vorübergehend nicht benutzt.

Anpassung der Bestimmung über den notwendigen Inhalt der Verfügung (im Kapitel «Verwaltungsverfahren») im VE-VRPG BE:

Art. 52 Abs. 1a, Abs. 1b VE-VRPG BE (Inhalt der Verfügung)

- ^{1a} Verfügungen in Papierform enthalten eine Unterschrift, wobei bei Massenverfügungen darauf verzichtet werden kann.
- ^{1b} Verfügungen in elektronischer Form
- a enthalten die Namen der für die Behörde handelnden Personen.
- b müssen der Behörde sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein.



Art. 72 VRPG BE, der den notwendigen Inhalt des Beschwerdeentscheids festhält, bleibt unverändert. Er betrifft das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren und verweist auf Art. 52 über den notwendigen Inhalt einer Verfügung (siehe oben). Eine analoge Regelung besteht für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 72 Abs. 2 VRPG BE (Beschwerdeentscheid)

Der Beschwerdeentscheid enthält sinngemäss die in Artikel 52 genannten Elemente.

 Elektronische Signatur als Regelfall; Ausnahmen sind zu definieren. Diese Konstellation entspricht der Lösung im geltenden Recht des Bundes. Die elektronische Signatur ist somit neu oder wird weiterhin verlangt.

Beispiele:

Allgemeine Formulierung mit Ergänzung für die Beschwerdeentscheide im E-VRG ZH. Wobei es dem Verordnungsgeber (Regierungsrat) obliegt, die Art der zu verwendenden elektronischen Signaturen festzulegen.

- § 4 f. Abs. 2 und 3 E-VRG ZH (Elektronische Signatur)
 - ² Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen.
 - ³ Der Regierungsrat legt die zu verwendenden elektronischen Signaturen gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur fest.
- § 65 Abs. 3 E-VRG ZH (Form und Mitteilung des Entscheids)

Der Entscheid kann vor der schriftlichen Mitteilung mündlich oder durch Mitteilung des Dispositivs eröffnet werden.

Die Anwendbarkeit der allgemeinen Formvorschriften von § 4 d. in Verbindung mit § 4 f. Abs. 2 E-VRG ZH für Beschwerden (vgl. § 70 VRG ZH) führt dazu, dass Entscheide mit einer anerkannten elektronischen Signatur gemäss ZertES zu versehen sind.



2.6. Obligatorium für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht Eine Verpflichtung zur Nutzung einer Plattform wird sowohl für die Behörden als auch für gewisse berufsmässig handelnde Vertreter eingeführt.

Art. 47a E-VwVG (Pflicht zur elektronischen Übermittlung)

- ¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdeinstanzen über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform abzuwickeln.
- ² Als berufsmässig handelnde Person gilt:
- a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.
- ³ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beschwerdebehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.
- ⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Im VRPG oder im allg. Gesetz zur Digitalisierung der Verwaltung:

Einige Kantone werden Bestimmungen in ihre allgemeinen Digitalisierungsgesetze aufnehmen, welche als Handlungsgrundsatz formuliert werden können.

Der Kanton Bern hat dies bspw. im Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vorgesehen, wobei Vorbehalte zugunsten der besonderen Gesetzgebung wie Verfahrensgesetze (darunter fällt das VRPG) zu beachten sind (vgl. Art. 5 Abs. 3 DVG BE).

Bei einer ausschliesslichen Regelung im VRPG sind je nach Konzeption wiederum zwei Konstellationen denkbar:

- a) Direkte Verpflichtung (ZH)
- § 4 d. Abs. 2 bis 4 E-VRG ZH
 - ² Im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit muss Verfahrenshandlungen ebenfalls elektronisch vornehmen, wer
 - a. berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt,
 - b. nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte Parteien vor schweizerischen Gerichten vertreten darf,
 - c. gestützt auf eine einstweilige Bewilligung nach § 5 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 handelt.
 - ³ Wird der Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen keine Folge geleistet, setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung an unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung.
 - ⁴ Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- b) Indirekte Verpflichtung über die Registrierung (BE)
- Art. 15b VE-VRPG BE (Registrierung)
 - ¹ Zur Registrierung im Übermittlungssystem sind verpflichtet:
 - a Behörden nach Artikel 2 Absatz 1,



		b Anwältinnen und Anwälte, die nach der Anwaltsgesetzgebung oder einem Staatsvertrag zur Parteivertretung im Kanton berechtigt sind, sowie andere Personen, die bereit sind, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen, c Notarinnen und Notare im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mit Einschluss der Parteivertretung, d natürliche und juristische Personen, soweit die besondere Gesetzgebung dies vorsieht. ² Wer nicht unter Absatz 1 fällt, kann sich im Übermittlungssystem freiwillig registrieren. ³ Der Regierungsrat kann die Registrierungspflicht für Behörden nach Absatz 1 Buchstabe a einschränken.
2.7. Regelung für die elektrinische Akteneinsicht	Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1 ^{bis} E-VwVG ¹ Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitz der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen: ^{1bis} Personen, die mit der Behörde über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt. Die Regelung für die Verfahren vor dem Bundesgericht ist im BGG zu finden: Art. 38g E-BGG (Elektronische Akteneinsicht) Personen, die mit dem Bundesgericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ gewährt.	 Art. 23 Abs. 1a und 1b VE-VRPG BE



			Verwaltungsbehörde kann diese Akten insbesondere anderen Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Anwältinnen und Anwälten zur Einsichtnahme zustellen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann Ausnahmen vorsehen.
2.8.	Zustellungsdomizil (bei Wohnsitz im Ausland oder	Mit dem BEKJ wird eine elektronische Zustelladresse auf einem Übermittlungssystem (z. B. «Justitia.Swiss») als Alternative zur postalischen Adresse eingeführt.	Wenn der Gesetzgeber zwischen elektronisch und schriftlich unterscheidet, ist allenfalls eine Präzisierung, gegebenenfalls eine Differenzierung vorzunehmen.
	bei Kollektiveingaben)	Art. 11b E-VwVG (Adresse)	Art. 15 Abs. 2 und 7 VE-VRPG BE
		¹ Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie eine Adresse auf der nach Artikel 6a zu nutzenden Plattform anzugeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zu-	² Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveingabe oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt, so kann ihnen die instruierende Behörde Frist zur Bezeichnung einer gemeinsamen postalischen oder elektronischen Zustelladresse setzen. Bei Säumigkeit setzt sie diese fest.
		ständige ausländische Stelle gestattet der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. ² Die Parteien können überdies eine Adresse auf der Plattform an- geben und verlangen, dass der Austausch von Dokumenten mit	⁷ Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen eine postali- sche Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen oder sich im Über- mittlungssystem nach Artikel 15a registrieren. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Registrierung nach Artikel 15b Absatz 1.
		ihnen über diese abgewickelt wird.	§ 6 a. E-VRG ZH (Verfahren mit mehreren Beteiligten)
		Im erstinstanzlichen Verfahren wird eine andere Plattform verwendet, als für die Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht (siehe dazu «2. Elektronischer Rechtsverkehr, inkl. eAE via zentrale Plattform»), deswegen wird an dieser Stelle von «der jeweiligen Plattform» gesprochen. Vor dem Bundesgericht kommt einzig die Plattform «Justitia.Swiss» zur Anwendung.	¹ Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Verwaltungsbehörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustellungsdomizil, eine gemeinsame Zustellungsempfängerin oder einen gemeinsamen Zustellungsempfänger oder eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.
		Art. 39 Abs. 3 E-BGG Parteien, die im Ausland wohnen, müssen eine Adresse auf einer Plattform nach dem BEKJ angeben oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder in einem amtlichen Blatt eröffnet werden.	 ² Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde die Bezeichnung von Amtes wegen vornehmen. § 6 b. Abs. 1 E-VRG ZH (Sitz im Ausland) Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die nicht elektronisch mit den Verwaltungsbehörden verkehren, haben ein Zustellungsdomizil, eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz oder eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen,



			die oder der für den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal registriert ist.
2.9.	Fristenreglung beim elektronischen Rechtsverkehr	Die Fristenregelung muss an die Gegebenheiten des elektronischen Rechtsverkehrs angepasst werden. Vor allem sind die Fragen der Fristwahrung (bei Eingaben an die Behörde) und des Fristenlaufes (bei Zustellungen durch die Behörde) zu regeln.	
		Zudem muss eine Regelung für die Zustellung bzw. Zustellfiktion vorgesehen werden.	
		Auch die Rechtsfolgen bei Nichterreichbarkeit der Plattform sind zu definieren.	
2.10.	Eingang von Eingaben	Art. 21a E-VwVG (Bei elektronischer Einreichung)	Art. 42a Abs. 1 VE-VRPG BE (Wahrung bei elektronischen Eingaben)
		¹ Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung ausgewiesene Zeitpunkt der Übermittlung an die vom Absender benutzte Plattform mass- gebend.	Bei elektronischen Eingaben ist zur Wahrung einer Frist der Zeit- punkt massgebend, welcher in der vom Übermittlungssystem aus- gestellten Quittung mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Dokumente (Eingangsquittung) ausgewiesen wird.
		² Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.	Art. 32a Abs. 5 VE-VRPG BE (Elektronische Eingaben)
		³ Die Behörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nach- gereicht werden, wenn:	Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn aufgrund technischer Probleme die Gefahr be-
		a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Be- arbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist;	steht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. § 11 Abs. 2 bis 4 E-VRG ZH (Fristen, a. Fristenlauf)
		b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.	² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist
			a. bei der Behörde eintreffen oder zu deren Handen der Schweize- rischen Post übergeben sein oder
			b. über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektroni- schen Kanal vollständig abgegeben werden.
			³ Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist
			a. bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft oder
			b. über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektroni- schen Kanal vollständig abgegeben wird.



			⁴ Bei elektronischer Eingabe quittiert das System, das die Eingabe entgegennimmt, den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe.
2.11	Regelung bei Nichterreichbarkeit des Übermittlungssystems, Fristverlängerung	Die Nichterreichbarkeit des Übermittlungssystems bedarf es einer grundsätzlich für alle Verfahrenstypen einheitlichen Regel; auf Stufe Bund ist sie im E-BEKJ vorgesehen. Art. 26 E-BEKJ 1 Ist eine Plattform am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Plattform erstmals wieder erreichbar ist. 2 Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat. 3 Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen. 4 Während die Plattform nicht erreichbar ist, sind die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer nicht verpflichtet, die Plattform zu nutzen. Die Anwendbarkeit für das Verwaltungsverfahren ergibt sich aus dem generellen Verweis in Art. 6a E-VwVG. Damit ist die Regelung gemäss Art. 26 E-BEKJ unabhängig von der verwendeten Plattform massgebend.	Art. 42a Abs. 2 VE-VRPG BE (Wahrung bei elektronischen Eingaben) Ist das Übermittlungssystem nicht erreichbar, a verlängert sich eine laufende Frist auf den Folgetag, nachdem das System wieder erreichbar ist, b ist Artikel 41 Absatz 2 sinngemäss anwendbar, c ist dies von der Benutzerin oder vom Benutzer glaubhaft zu machen. § 12 Abs. 3 E-VRG ZH (Erstreckung und Wiederherstellung einer Frist) Ist die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist. Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Übermittlung nicht möglich war.
2.12	Fristenlauf bei elektroni- scher Zustellung und Zu- stellfiktion	Art. 20 Abs. 2 ^{ter} E-VwVG Erfolgt die Zustellung über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten, so gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.	Art. 44 Abs. 3 VE-VRPG BE (Elektronische Zustellung) Die Zustellung gilt als erfolgt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs beim Übermittlungssystem, ausgewiesen in der Abrufquittung, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten, der Vertretung oder einer anderen berechtigten Person. § 10 a. E-VRG ZH (In elektronischer Form) ¹ Mitteilungsberechtigte Personen werden elektronisch benachrichtigt, sobald eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist.



			² Die Anordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie erstmals abgerufen wird, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung der Anordnung, sofern die mitteilungsberechtigte Person mit einer Mit- teilung rechnen musste. ³ Das System, das die Anordnung zum Abruf bereitstellt, quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.
2.13.	Regelung für Dokumente, die sich nicht digitalisie- ren lassen	Zum einen steht die Regelung in engem Zusammenhang mit der Pflicht zur elektronischen Aktenführung (siehe oben Ziff. 2.2. der Tabelle) Art. 6b E-VwVG (Führung und Weitergabe der Akten) Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen. Sinngemäss für Verfahren vor Bundesgericht, Art. 38b E-BGG (Führung und Weitergabe der Akten), letzter Satz. Zum anderen mit der Pflicht zur Nutzung der Plattform «Justitia.Swiss» Art. 47a Abs. 4 VE-VwVG (Pflicht zur elektronischen Übermittlung) ¹ Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdeinstanzen über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform abzuwickeln. ² Als berufsmässig handelnde Person gilt: a. wer bereit ist in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen; b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten ³ Wer zur Benutzung der Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Beschwerdebehörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.	 Im Gegensatz zur vorgesehener Bundesregelung unterscheidet der VEVRPG BE zwischen Eingaben und Zustellungen. Systematisch ist die Regelung somit an verschiedenen Orten denkbar, insbesondere: bei den Bestimmungen über die Aktenführung sowie bei denjenigen über das Obligatorium für elektronische Eingaben (vgl. Lösung des Bundes) oder getrennt bei den jeweiligen Bestimmungen über die Eingaben und über die Zustellung von Entscheiden (vgl. Bern). Die Regelung für Dokumente, die sich bei einer Eingabe nicht digitalisieren lassen, werden im Kanton Bern erst in den Ausführungsbestimmungen erlassen. Art. 132c Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 VE-VRPG BE (Ausführungsbestimmungen) Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr. Er regelt namentlich die Voraussetzungen, unter denen Beilagen zu elektronischen Eingaben in Papierform eingereicht werden können, (). ³ Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen an die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei delegieren, soweit der Gegenstand der Regelung stark technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist. Art. 44a Abs. 2 Bst. a VE-VRPG BE (Voraussetzungen bei der postalischen Zustellung)
		den nicht dafür eignen.	Die Zustellung

PROJEKT	
Jus	titia4.0

Justit	.14		
			kann auch postalisch erfolgen, wenn sie dringend oder in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, (). Im Kanton ZH ist eine Regelung bei den allgemeinen Formvorschriften vorgesehen. § 4 c. E-VRG ZH (Aktenführung) ¹ Die Akten werden elektronisch geführt. ² Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt. § 4 e. Abs. 2 und 3 E-VRG ZH (Technische und organisatorische Anforderungen) ² Akten, die gemäss § 4 c Abs. 2 physisch geführt werden oder sich für die elektronische Übermittlung nicht eignen, werden physisch übermittelt. ³ Der Regierungsrat regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsbehörde die
	Übermittlungssystem, zu verwendende Plattform	Für die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren des Bundes nach VwVG ist eine andere Plattform als die Plattform «Justitia.Swiss» bzw. eine Plattform nach dem BEKJ vorgesehen (Art. 6a E-VwVG). Art. 47a Abs. 1 E-VwVG (Pflicht zur elektronischen Übermittlung) Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben den Austausch von Dokumenten mit den Beschwerdebehörden über die nach Artikel 6a zu nutzende Plattform abzuwickeln. Die Plattform «Justitia.Swiss» ist hingegen für die (Justiz-)verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu verwenden. Im VGG wird auf die allgemeinen Regelungen der Plattform «Justitia.Swiss» verwiesen. Daher die folgende Präzisierung im VGG: Art. 37a E-VGG (Elektronische Übermittlung)	Nachreichung eines Aktenstücks in physischer Form verlangen kann. Art. 15a VE-VRPG BE (Übermittlungssystem) ¹ Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht erfolgen über ein Übermittlungssystem. ² Der Kanton stellt Übermittlungssysteme zur Verfügung. Absatz 4 und die Artikel 15b bis 15g finden dafür Anwendung, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anders bestimmt. ³ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass für bestimmte Verfahren nach diesem Gesetz ein Übermittlungssystem verwendet werden muss, das nicht vom Kanton betrieben wird. ⁴ Die Übermittlungssysteme nach Absatz 2 stellen eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen sowie des Übermittlungssystems nach Absatz 3 zur Verfügung.



Abweichend von Artikel 6a VwVG sind alle Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) anwendbar. Für die elektronische Übermittlung wird eine Plattform nach dem BEKJ eingesetzt.

Auch für die Verfahren vor Bundesgericht wird die Plattform «Justitia.Swiss» verwendet.

Art. 38b E-BGG (Führung und Weitergabe der Akten)

Das Bundesgericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über eine Plattform nach dem BEKJ weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

Art. 38c Abs. 1 E-BGG (Pflicht zur elektronischen Übermittlung)

Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht über eine Plattform nach dem BEKJ abwickeln.

Unter den Bestimmungen zu den Funktionen der Plattformen definiert das BEKJ die Anforderungen an die Adressverzeichnisse:

Art. 18 E-BEKJ (Adressverzeichnis)

- ¹ Jede Plattform enthält ein Verzeichnis mit den Adressen aller Behörden und Personen, die über diese Plattform kommunizieren.
- ² Über jede Plattform können die Verzeichnisse aller Plattformen abgefragt werden.
- ³ Die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge
- ⁴ Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben Zugriff auf die im Adressverzeichnis eingetragenen Adressen von Behörden

Art. 15a VE-VRPG BE lässt offen, welches Übermittlungssystem für welche Verfahren zu benutzen ist. Weil mutmasslich die Plattform «Justitia.Swiss» nur für Verwaltungsjustizverfahren zur Verfügung steht (sie ist in Abs. 3 genannt), muss der Kanton eigene Plattformen bereitstellen. Nebst einer zentralen kantonalen Plattform kann es aufgrund der Fachgesetzgebung weitere kantonale Übermittlungssysteme geben, z. B. für das elektronische Baubewilligungsverfahren. Das VRPG BE kann nur für diese Plattform Regelungen treffen (Abs. 2 Satz 2); für die Plattform «Justitia.Swiss» gilt das BEKJ.

Abs. 4 schreibt vor, dass die kantonalen Übermittlungssysteme eine Schnittstelle zu Fachapplikationen und zur Plattform «Justitia.Swiss» haben müssen. Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 19 Abs. 2 E-BEKJ an.

Welches Übermittlungssystem in welchem Verfahrensstadium zu verwenden ist, kann in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden:

Vgl. Art. 132c Abs. 1 Bst. b und c VE-VRPG BE (Ausführungsbestimmungen)

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr. Er regelt namentlich (...)

b das zu verwendende Übermittlungssystem oder die zu verwendenden Übermittlungssysteme,

c die Schnittstellen zu Fachapplikationen und zu anderen Übermittlungssystemen, (...).

§ 4 e. Abs. 1 und 3 E-VRG ZH (Technische und organisatorische Anforderungen)

- ¹ Elektronische Verfahrenshandlungen erfolgen über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal. Der Regierungsrat kann einen für alle Verwaltungsbehörden massgeblichen Kanal vorgeben und die Anforderungen an weitere Kanäle bestimmen. Er kann regeln, dass die Verwaltungsbehörden im Rahmen dieser Anforderungen zusätzliche für sie massgebliche Kanäle bezeichnen können.
- ³ Der Regierungsrat regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsbehörde die



0.00	Cid		Mankantakan anakan Aldamatikat di di di F
			Nachreichung eines Aktenstücks in physischer Form verlangen kann.
			Regelung des Kantons Bern zum Adressverzeichnis in Anlehnung an Art. 18 E-BEKJ:
			Art. 15c VE-VRPG BE (Adressverzeichnis)
			¹ Das Übermittlungssystem enthält ein Verzeichnis mit den Adressen, die für die Kommunikation über das System verwendet werden, von:
			a Behörden,
			b in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsan- wältinnen und Rechtsanwälten,
			c weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind,
			d weiteren Personen, die freiwillig mit Behörden über das Über- mittlungssystem kommunizieren.
			² Die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge im Verzeichnis.
			³ Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben Zugriff auf die im Adressverzeichnis eingetragenen Adressen nach Absatz 1 Buch- stabe a.
2.15	Datenschutz und -sicher- heit	Art. 27 E-BEKJ (Datenschutz) ¹ Die Daten auf den Plattformen sind nach schweizerischem Recht	Grundsatz zum Verhältnis zwischen Verfahrensgesetzgebung und Datenschutzrecht im Kanton Bern:
		in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Beigezogene Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben. ² Die Körperschaft darf diejenigen Personendaten, einschliesslich	Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04) findet dieses Gesetz keine Anwendung auf hängige Verfahren der Zivil- oder Strafrechtspflege, auf hängige Verfahren der Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme der Verwaltungsverfahren sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission. Das VRPG BE hat deshalb die Datenschutzvorschriften für
		besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies für die Funktionen der Plattformen nach dem 3. Abschnitt er- forderlich ist.	die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eigenständig zu regeln. Das KDSG gilt subsidiär.
			Zu Art. 27 Abs. 1 Satz 1 E-BEKJ: Eine entsprechende Vorschrift im VRPG BE erübrigt sich, weil bereits Art. 12 Abs. 3 DVG BE bestimmt,



		 ³ Die Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts zum Datenschutz bleiben vorbehalten. ⁴ Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht im Rahmen eines hängigen Verfahrens richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, bei abgeschlossenen Verfahren nach dem anwendbaren Recht der Behörde, die sich zuletzt mit dem Verfahren befasst hat. ⁵ Soweit die Datenbearbeitung nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist, richtet sich der Datenschutz: a. nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020, wenn eine Bundesbehörde befasst ist; b. nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, wenn eine kantonale Behörde befasst ist. ⁶ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte übt die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Plattformen aus. Art. 28 E-BEKJ (Datensicherheit) ¹ Die Körperschaft und die Gemeinwesen, die eine eigene Plattform nach Artikel 4 betreiben, legen in einem Bearbeitungsreglement insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regeln die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht. ² Sie bezeichnen eine Aufsicht. Diese überprüft die Datensicherheit der Plattformen regelmässig. ³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Datensicherheit. Er orientiert sich dabei an allgemein anerkannten Standards. 	dass die Behörden Daten (namentlich Personendaten) nicht im Ausland aufbewahren darf, wenn das ausländische Recht oder vertragliche, technische oder organisatorische Massnahmen eine solche Kontrolle nicht ermöglichen. Art. 15e VE-VRPG BE (Bearbeiten von Personendaten) 1 Die Behörde darf im Übermittlungssystem diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet und notwendig ist. Sie darf sie nicht zu anderen Zwecken bearbeiten. 2 Die Behörde hat Zugriff auf die Personendaten im Übermittlungssystem, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geeignet und notwendig ist. Für den Zugriff auf die Einträge im Adressverzeichnis gilt Artikel 15c Absatz 2. Art. 15f Abs. 1 VE-VRPG BE (Informationssicherheit und Datenschutz) Die Behörde, die das Übermittlungssystem betreibt, und jede Behörde, die auf das System zugreift oder in diesem in anderer Weise Daten bearbeitet, ist in ihrem Herrschaftsbereich für die Informationssicherheit und den Datenschutz nach Massgabe der Datenschutz- und besonderen Gesetzgebung verantwortlich. Art. 15g VE-VRPG BE (Vernichtung der Personendaten) 1 Nicht mehr benötigte Daten im Übermittlungssystem und im Adressverzeichnis sind zu vernichten. 2 Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt der Vernichtung.
2.16	Trägerwechsel	Art. 29 E-BEKJ (Digitalisierung von physischen Dokumenten)	Art. 132c Abs. 1 Bst. h VE-VRPG BE (Ausführungsbestimmungen)
	(Scannen, Digitalisierung von physischen Dokumenten)	 Die Behörden lesen physisch eingereichte Dokumente elektro- nisch ein. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus techni- schen Gründen nicht dafür eignen. Sie versehen die elektronischen Dokumente mit einem qualifi- zierten Zeitstempel nach dem ZertES. 	Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr. Er regelt namentlich () die Voraussetzungen, unter denen in Papierform eingereichte Dokumente in elektronische Dokumente umgewandelt werden, ().



		³ Die elektronischen Dokumente gelten im Verfahren als massge- bliche Version.	§ 4 e. Abs. 3 E-VRG ZH (Technische und organisatorische Anforderungen)
		⁴ Der Bundesrat regelt das Digitalisierungsverfahren. Auf Bundesebene gilt diese Regelung für alle Behörden, die ein Verfahren nach VwVG führen, und ebenso für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht.	Der Regierungsrat regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsbehörde die Nachreichung eines Aktenstücks in physischer Form verlangen kann. Gemäss Bericht zu § 4 e. Abs. 3 E-VRG ZH (S. 22) gehören bei den wesentlichen auf dem Verordnungsweg zu regelnden Punkten auch die Trägerwandlungsverfahren.
2.17.	Rücksendung von physischen Dokumenten	Art. 30 E-BEKJ (Rücksendung von physischen Dokumenten) ¹ Die Behörden senden die physisch eingereichten Dokumente nach der Digitalisierung an die Absenderin oder den Absender zurück. ² Werden die Dokumente im Verfahren benötigt, so behalten sie diese so lange wie nötig zurück. Auf Bundesebene gilt (auch) diese Bestimmung für alle Behörden, die ein Verfahren nach VwVG führen, und ebenso für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht.	Hier stellt sich die Frage, ob es auch eine ausdrückliche Regelung im Gesetz braucht oder ob man es den Ausführungsbestimmungen überlässt. Beispiel (vgl. auch oben Ziff. 2.16.): Art. 132c Abs. 1 Bst. h VE-VRPG BE (Ausführungsbestimmungen) Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr. Er regelt namentlich () die Voraussetzungen, unter denen in Papierform eingereichte Dokumente in elektronische Dokumente umgewandelt werden, (). § 4 e. Abs. 3 E-VRG ZH (Technische und organisatorische Anforderungen) Der Regierungsrat regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an elektronische Verfahrenshandlungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsbehörde die Nachreichung eines Aktenstücks in physischer Form verlangen kann. Gemäss Bericht zu § 4 e. Abs. 3 E-VRG ZH (S. 22) soll der Umgang mit Originaldokumenten (z. B. Rücksendung oder Vernichtung) auch in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
3.	Übergangsbestimmungen		
		Für das Inkrafttreten der geänderten Verfahrensbestimmungen über die Pflicht zur eAktenführung und die Pflicht zur Übermittlung über eine elektronische Kommunikationsplattform ist im E-BEKJ eine allgemeine Übergangsfrist von zwei nach dessen Inkrafttreten vorgesehen. Wobei	Hier sollte sich der kantonale Gesetzgeber die Frage stellen, in welchen Fällen Übergangsbestimmungen überhaupt notwendig sind. Beispiele:



dem Bundesrat ein gewisser Spielraum für die Inkraftsetzung der Änderungen in den Prozessgesetzen zukommt.

Art. 37 E-BEKJ (Referendum und Inkrafttreten)

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 3.
- ³ Die folgenden Bestimmungen treten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft:
- a. Anhang Ziffer 2 Artikel 6b und 47a;
- b. Anhang Ziffer 3 Artikel 38b und 38c;
- c. Anhang Ziffer 6 Artikel 128b und 128c;
- d. Anhang Ziffer 12 Artikel 103b und 103c;
- e. Anhang Ziffer 13 Artikel 2b und 2c;
- f. Anhang Ziffer 14 Artikel 8b und 8c;
- g. Anhang Ziffer 15 Artikel 31c und 31d;
- h. Anhang Ziffer 16 Artikel 37b und 37c.

E-VwVG Schlussbestimmungen zur Änderung vom...

- ¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 6b und 47a hängigen Streitigkeiten vor Behörden der Verwaltungsrechtspflege und Beschwerden oder Einsprachen gegen vor diesem Zeitpunkt getroffene Verfügungen bleiben die Verfahrensbestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar.
- ² Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEKJ bereits ein System einer Behörde für die elektronische Kommunikation mit einer anderen Behörde, das die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, so kann dieses System während fünf Jahren weiter benutzt werden.

- Übergangsfrist zur Einführung des Obligatoriums
- Gestaffeltes Inkrafttreten, z. B. Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs während einer bestimmten Zeit vorerst nur in gewissen Verfahren (Versuchs-/ Pilotbetrieb)
- Teilnahme des Kantons an einem möglichen Versuchsbetrieb (Pilotversuch) für die Plattform «Justitia.Swiss», der vor dem Inkrafttreten des BEKJ stattfindet (vorausgesetzt, diese Plattform ist bereits in Betrieb und kann getestet werden)
- Regelung für Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderungen hängig sind

Art. 132c Abs. 2 VE-VRPG BE (Ausführungsbestimmungen)

Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass

- a während einer Übergangsfrist die Pflicht zur Registrierung im Übermittlungssystem für Personen nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstaben b und c noch nicht gilt,
- b Eingaben, Zustellungen und Akteneinsicht in elektronischer Form im Rahmen eines Versuchsbetriebs während einer bestimmten Zeit nur in gewissen Verfahren erfolgen können,
- c sich der Kanton an einem Versuchsbetrieb für ein Übermittlungssystem beteiligt, das nicht vom Kanton betrieben wird (Art. 15a Abs. 3).

Art. T2-1 VE-VRPG BE

Bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt.

E-VRG ZH (Übergangsbestimmungen)

- ¹ Die Änderung findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind.
- ² Verwaltungsbehörden und Gerichte können Akten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform führen. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht.



		³ Anschliessend sind bestehende Akten in elektronische Akten umzuwandeln, soweit dies für die Fortführung eines Verfahrens notwendig ist.
4.	Anpassungen von spezialges	etzlichen Erlassen mit Verfahrensbestimmungen
		Es ist ebenfalls zu prüfen, ob und wie Verfahrensbestimmungen in spezialgesetzlichen Erlassen (Bsp.: Steuerverfahrensrecht) anzupassen sind.
		Beispiel:
		§ 73 VRG ZH (Zuständigkeit)
		Für Beschwerde, Rekurs und Revision sowie für deren Wirkung, Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.